

Bundessozialgericht
- 4/12 RJ 116/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juli 1977 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland
vom 9. Mai 1975 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht für
das Saarland zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahr 1917 geborene Klägerin war bis 1946 als Hausgehilfin und Landarbeiterin beschäftigt. Im September 1968 beantragte sie Rente. Der Vertrauensarzt Dr. . . . stellte im November 1968 Folgen einer Thoracotomie und Zystenentfernung im Bereich der rechten Lunge mit ausgedehnten Verwachsungserscheinungen sowie Atemnot, Herz- und Kreislaufbeschwerden fest und hielt die Klägerin für zu keiner Arbeitsleistung mehr fähig. Darauf gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Januar 1969 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1968 an. Auf Grund von Nachuntersuchungen, die im Herbst 1971 vorgenommen wurden, entzog die Beklagte mit Bescheid vom 10. Januar 1972 die Rente mit Ablauf des Monats Februar 1972.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist im Gesundheitszustand der Klägerin eine Besserung eingetreten, die Klägerin aber nur in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis mittelschwere Frauenarbeiten, ohne Akkord und ohne Nachtarbeit, halb- bis unter vollschichtig zu verrichten.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf Aufhebung des Entziehungsbescheides gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG und den Entziehungsbescheid aufgehoben.

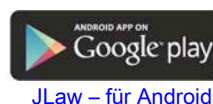
Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG als unbegründet zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß
der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision ist insoweit begründet, als die Sache zurückverwiesen werden muß, weil die Feststellungen des Berufungsgerichts für die Entscheidung nicht ausreichen.

Der Entziehungsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 1972 gründet sich auf § 1286 RVO. Daß die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind, wird von den Beteiligten nicht bestritten; lediglich um die Frage, ob die Klägerin vom 1. März 1972 an wieder berufsfähig ist, geht der Streit. Nach der Auffassung des LSG ist die Klägerin weiterhin erwerbsunfähig, weil ihre Leistungsfähigkeit über die zeitliche Beschränkung hinaus noch zusätzlich erheblich und vielfältig eingeschränkt ist, weshalb ihr der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Das reicht jedoch zur Begründung nicht aus.

Nach den Richtlinien, die der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) im Beschluß vom 10. Dezember 1976 (SGb 1977, 122) gegeben hat, kommt es für die Frage, ob dem Versicherten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darauf an, ob ihm der Rentenversicherungsträger oder das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenantrages einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann (Leit-satz 3). In den Fällen, in denen der Versicherte den Rentenantrag schon vor diesem Beschluß gestellt hat, ist festzustellen, ob Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können, woraus dann Rückschlüsse darauf zu ziehen sind, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung an als verschlossen anzusehen war (B II 4 der Begründung des Beschlusses). Dabei werden allgemein gehaltene Auskünfte nicht genügen, vielmehr muß im einzelnen



- 4 -

mitgeteilt werden, was der Versicherungsträger und das Arbeitsamt versucht haben, ob überhaupt offene Arbeitsplätze in dem in Frage kommenden Zeitraum gemeldet waren und wie sich der Versicherte bei den Bemühungen um einen Arbeitsplatz verhalten hat.

Zu diesen Ermittlungen, die der Senat nicht anstellen kann, war die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird die Besonderheiten bei der Entscheidung über einen Rentenentziehungsbescheid (zB BSG SozR Nr 7 zu § 123 SGG) beachten und auch über die Kosten entscheiden.

Frau Vorsitzende Richterin
ist durch Urlaub verhindert, das Urteil zu unterschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)